

Häufig gestellte Fragen zur Pflege und Soziales Corona-VO M-V

Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), geändert durch die Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1326)

A. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

1. *Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen noch besucht werden?*

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen weiterhin besucht werden. Allerdings kann je nach lokaler Infektionslage bzw. der Infektionslage im Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt die Anzahl der Personen, die einen Bewohnenden besuchen dürfen, eingeschränkt sein. Außerdem kann ein Besucher die vollstationäre Pflegeeinrichtung ab einem Risikowert von 50 grundsätzlich nur betreten, wenn er negativ getestet worden ist. Darüber hinaus sind, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist, soziale Kontakte für Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die weiteren Fragen und ihre Antworten verwiesen.

2. *Welche Regelungen zu Besuchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern?*

Grundsätzlich haben vollstationäre Pflegeeinrichtungen täglich Öffnungszeiten mindestens im Umfang von vier Stunden für Besuche einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten sind über die Woche angemessen auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden zu verteilen. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Über die Mindestregelungen hinausgehende Öffnungen sind nicht nur möglich, sondern werden bei einem geringen Infektionsgeschehen vom Verordnungsgeber und dem Sachverständigenrat Pflege und Soziales ausdrücklich befürwortet.

Klargestellt ist, dass jedem Bewohner die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, durch die Einrichtungen zu eröffnen ist.

Weil es inzwischen eine sehr dynamische Entwicklung des pandemischen Geschehens gibt, hat das Sozialministerium außerdem eine Ampel entwickelt, wodurch die Anzahl der täglichen Besuche je Bewohnenden und ihre Voraussetzung reguliert werden. Dabei wird auf eine bestimmte kumulative Anzahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen (Risikowerte) abgestellt. Die Risikowerte beziehen sich auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, in dem bzw. in der sich die Einrichtung befindet, und bei Risikowerten ab 50 auch auf das Land M-V insgesamt.

Es gilt:

- **ab einem Risikowert von 35:**
Es dürfen **höchstens zwei Besuchende je Bewohnerin oder je Bewohner**, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung betreten.
- **ab einem Risikowert von 50:**
Es darf **jeden Wochentag höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnerin oder Bewohner**, die für mindestens 14 Tage festzulegen ist, die Einrichtung betreten.
- **ab einem Risikowert von 100:**
Es darf **an bis zu drei Wochentagen höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnerin oder Bewohner**, die für mindestens 14 Tage festzulegen ist, die Einrichtung betreten.
- **ab einem Risikowert von 200:**
Es darf **an bis zu einem Wochentag höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnerin oder Bewohner**, die für mindestens 14 Tage festzulegen ist, die Einrichtung betreten.

Ab einem Risikowert von 50 darf ein Besuchender die Einrichtung nur betreten, wenn ein negativer Test vorliegt. In der Regel ist damit eine vor Ort durchzuführende Testung (PoC-Antigen-Test oder umgangssprachlich Schnelltest) auf das Coronavirus gemeint. Alternativ kann der Besuchende auch den Nachweis des negativen Testergebnisses einer nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Testung (PCR-Test) beibringen. Auf einen solchen PCR-Test dürfen die Besucher von den Einrichtungen aber nicht verwiesen werden.

Im Übrigen verbleibt es unbenommen möglicher Einschränkungen auf Grundlage dieser Ampel bei den oben dargestellten Mindestöffnungszeiten.

3. *Gibt es Regelungen zu den Besuchsorten?*

Ab einem Risikowert von 50 soll der Besuch in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden. Dabei ist nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften. Ausnahmen von der Nutzung eines Besuchszimmers sind aus Gründen einer unzureichenden Mobilität des Bewohnenden oder soweit kein Besuchszimmer vorhanden ist oder nicht eingerichtet werden kann zulässig. Ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.

4. *Was passiert, wenn die festgelegte Person, die einen Heimbewohner besuchen darf, erkrankt (nicht an Corona, sondern an einer anderen Krankheit). Darf die Familie sich in diesen Fällen auch vor Ablauf der 14 Tage, für die eine Besuchsperson mindestens zu bestimmen ist, auf einen neuen Besucher einigen?*

Dies sollte in der Regel möglich sein. Es ist aber geboten, dies im Einzelfall mit der Einrichtungsleitung zu besprechen, da die Situation vor Ort (z. B. das regionale Infektionsgeschehen) auch ein anderes Vorgehen rechtfertigen kann.

5. *Wer ist für die Durchführung der Tests für Besuchspersonen in der Pflegeeinrichtung verantwortlich?*

Für die Testung vor Ort (PoC-Antigen-Test) ist die Pflegeeinrichtung, in der der Besuchende wohnt, zuständig. Sie hat sich mit entsprechenden PoC-Antigen-Test-Kits auszustatten. Diese Verpflichtung kann sie nicht einfach an die Besuchspersonen übertragen.

Unabhängig davon ist es aber möglich, dass die Besuchsperson einen Nachweis des negativen Testergebnisses einer nicht länger als 72 Stunden zu-rückliegenden molekularbiologischen Testung (PCR-Test) beibringt.

6. *Werden die Kosten für einen privat durchgeführten Corona-Test übernommen?*

Soweit keine Symptome vorliegen bzw. kein Arzt den Test angeordnet hat, werden Kosten für einen privat durchgeführten Coronavirus-Test, nicht erstattet.

7. *Wie ist zu verfahren, wenn der Schnelltest eines potenziellen Heimb Besuchers positiv ausfällt?*

In diesen Fällen darf die Pflegeperson die Pflegeeinrichtung nicht betreten. Die Einrichtung ist verpflichtet, jede positive PoC-Testung dem Gesundheitsamt zu melden. Dennoch sollte der positiv getestete Besucher selbst Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen und sich natürlich unverzüglich in Selbstquarantäne begeben.

8. *Wo kann ich erfahren, wie hoch die Risikowerte in Mecklenburg-Vorpommern, den anderen Bundesländern und einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sind?*

Deutschlandweite Gesamtübersicht (insb. für Landkreise und kreisfreie Städte außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Gesamtübersicht für Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/>
(dort ist der aktuelle Lagebericht stets unter „LAGE-BERICHTE“ zu finden)

9. *Auf welchen Wert kommt es jeweils an?*

Bei der Frage, welche Besuchs- bzw. Ampelregelungen Anwendung finden, ist in der Regel der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt maßgeblich, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Ab einem Risikowert von 50 finden die jeweiligen Besuchsregelungen auch Anwendung, wenn der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird. Dies gilt, auch wenn die Risikowerte in den einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten unterschritten werden.

10. Welche Schutzanforderungen gelten vor allem für vollstationäre Pflegeeinrichtungen?

Die soziale Isolation für Bewohnende in Bezug auf ihre Familie, Freunde, Bekannte oder andere Dritte soll so gering wie möglich gehalten werden. Um zugleich aber auch weiterhin dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung zu tragen, gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Jede Person, die die Einrichtung betritt, wird vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
2. Jede Person, die die Einrichtung betritt, muss bestätigen, dass bei ihr keine Symptome auf eine COVID19-Infektion vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist.
3. Es wird eine tägliche Symptomkontrolle für die Bewohnenden sowie das Personal durchgeführt und dokumentiert.
4. Es wird eine Tagesanwesenheitsliste für alle besuchenden und aufsuchenden Personen geführt. Dokumentiert werden Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuches.
5. Die vorhandenen Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen genutzt werden.
6. Die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs sind zu schützen.
7. Ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, ist möglich. Die Besuchs- und Betretensregelungen sind nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden.
8. Von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung wird abgesehen, soweit Symptomfreiheit vorliegt und kein Verdacht auf eine Coronainfektion besteht. Gegebenenfalls kommen Testungen zum Einsatz.
9. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen werden nicht ausgeschlossen.
10. Die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen werden über die mit dem Verlassen der Einrichtung oder dem Empfang von Besuch verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgeklärt.

11. Benötigen die Einrichtungen ein Hygiene- und Schutzkonzept?

Ja. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen bzw., soweit ein solches bereits vorhanden ist, an die aktuelle Situation anzupassen. Das Konzept muss Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Es ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

12. Brauchen die Einrichtungen auch ein Testkonzept?

Auch diese Frage ist zu bejahen. Das zu erstellende Testkonzept soll die Einrichtungen in die Lage versetzen, Testungen auf das Coronavirus in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung (PoC-Antigen-Tests) gezielt durchzuführen. Es stellt

sicher, dass Beschäftigte, Bewohnende, Nutzende, Besuchspersonen und Betretende getestet werden können, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Es hat insbesondere Festlegungen zu den für das Betreten in Betracht kommenden Personengruppen, vor allem Bewohnende, Personal, Besuchspersonen und sonstige Betretende, sowie zu den Intervallen und den Anlässen der Testungen zu treffen. Außerdem sind Testungen des Personals, der Besuchspersonen und der Betretenden zu priorisieren. Testungen der Bewohnenden sollen insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

Grundlage hierfür ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, (Coronavirus-Testverordnung), die am 2. Dezember 20 in Kraft getreten ist: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Rahmentestkonzept entwickelt, welches die Einrichtungen anwenden können. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Sozialministeriums: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Pflege-und-Soziales/>

Spätestens bei einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern muss das Personal mindestens zweimal wöchentlich getestet werden.

13. *Wer darf den Angehörigen im Pflegeheim besuchen?*

Die Pflegeheimbewohner dürfen sowohl Besuche von Angehörigen als auch von Freunden und Bekannten empfangen. Das gilt auch für Tiere, soweit dies nicht z. B. durch die Hausordnung ausgeschlossen ist. Einschränkungen ergeben sich jedoch nachdem pandemischem Geschehen (vgl. oben).

14. *Dürfen Dritte, zum Beispiel Seelsorger oder Therapeuten die Einrichtung betreten trotz Besuchseinschränkungen betreten?*

Ja. Insbesondere umfassen die dargestellten Einschränkungen nicht folgende Bereiche und Maßnahmen:

- das Betreten durch das Personal des Einrichtungsträgers,
- das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),
- das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege,
- Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschieb duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),
- die Begleitung und den Besuch Minderjähriger,
- medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,
- Hygienemaßnahmen (zum Beispiel medizinische Fußpflege) und
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).

15. Unter welcher Nummer sind in § 4 Absatz 11 Pflege und Soziales Corona.-VO M-V gerichtlich bestellte Betreuer nach dem Betreuungsrecht einzuordnen?

Diese fallen unter Nummer 3 (Rechtspflege).

16. Was sind Personen gemäß § 4 Absatz 11 Nummer 8 Pflege und Soziales Corona.-VO M-V, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben?

Hier handelt es sich um Betreuungstätigkeiten im Rahmen der Pflege. Beispielsweise ehrenamtliche „Grüne Damen“ oder Angehörige die regelmäßig in die Einrichtung kommen, um Pflegebedürftige u. a. bei der Nahrungsaufnahme zu helfen, vorlesen usw. Dies setzt jedoch eine entsprechende Vereinbarung mit der jeweiligen Pflegeeinrichtung voraus.

17. Was gilt hinsichtlich Sterbebegleitung in Pflegeeinrichtungen?

Sterbebegleitung ist ein wichtiger Teil und Prozess im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde des sterbenden Menschen.

Vor diesem Hintergrund sind die Einrichtungsleitungen angehalten, trotz bei ihnen ggf. grundsätzlich geltenden Besuchsgrenzen eine uneingeschränkte Begleitung zu ermöglichen. Mit Blick auf das aktuelle pandemische Geschehen soll dies auch einen Test vor Betreten der Einrichtung einschließen.

18. Kann das Pflegeheim von den Mindestregelungen abweichen?

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für die Pflegeeinrichtung, die genannten Mindestöffnungszeiten zu ermöglichen. Diese sind aber bei einem erhöhten Infektionsgeschehen entsprechend der Ampelregelungen (siehe oben) einzuschränken.

Falls die Pflegeeinrichtung die Besuchsregelungen nicht ermöglichen kann, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen. Mit der Anzeige sind unter Beifügung des Schutzkonzeptes die Hinderungsgründe dafür darzulegen. Ferner hat die Einrichtungsleitung darzulegen, inwieweit sie Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen

werden. Insbesondere ist auch ausdrücklich geregelt, dass der Isolation der Bewohnenden entgegenzuwirken ist und, wenn ein „normaler“ Besuch entsprechend den Regelungen der Verordnung nicht möglich ist, Besuche, in deren Rahmen eine Infektionsmöglichkeit ausgeschlossen ist (beispielsweise Besuche am geschlossenen Fenster oder im Außenbereich), für eine feste Besuchsperson zuzulassen sind.

19. Dürfen die Pflegeheime Besuche von Angehörigen im Vorfeld terminieren und zeitlich auf unter vier Stunden pro Tag begrenzen.

Eine Terminierung von Besuchen und eine zeitliche Beschränkung auf unter vier Stunden am Tag widerspricht den Mindestregelungen der Pflege und Soziales Corona-VO M-V. Pflegeeinrichtungen haben mindestens im Umfang von vier Stunden täglich Öffnungszeiten für Besuche einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten sind über die Woche angemessen auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden zu verteilen. Kann eine Einrichtungsleitung das nicht gewährleisten, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen. Bei erhöhtem pandemischen Geschehen in der Region und im Land entsprechend den Ampelregelungen ist eine terminierte Besuchsregelung nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten.

20. Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Einrichtung getragen werden?

Grundsätzlich ist in der Einrichtung Mund-Nase-Schutz getragen werden. Allerdings ist zwischen den einzelnen Personengruppen zu differenzieren:

- Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Einrichtungen besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) zu bedecken. In der Regel haben Besuchspersonen und Aufsuchende die Mund-Nase-Bedeckung bzw. die FFP2- oder FFP3-Maske mitzubringen.
- Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der Einrichtung mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bewohnende der Einrichtungen haben einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsflächen der Einrichtung befinden. Soweit sie sich in ihrem Wohnbereich befinden und dort immer auf dieselbe Gruppe von Menschen treffen (vergleichbar mit der ambulanten Häuslichkeit) besteht diese Pflicht nicht.
- Besuchspersonen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind im Einzelfall von der Verpflichtung befreit.

Anzumerken ist ausdrücklich, dass der Mund-Nase-Schutz einen vergleichsweise guten Infektionsschutz bietet und deshalb immer darauf hingewirkt werden sollte, diesen möglichst umfassend zu nutzen, soweit nicht gute Gründe dem entgegenstehen.

21. *Warum wird als Ausnahme von der Maskenbefreiung bei Besuchspersonen von Pflegeheimen im Unterschied zur bisherigen Regelung jetzt ein amtsärztliches verlangt?*

Die Änderung beruht auf dem aktuellen deutlich erhöhten Pandemiegeschehen. Jedes Betreten einer Einrichtung durch den Besuch ohne einen vollständigen Schutz/ eine Bedeckung von Mund und Nase-Schutz, erhöht das Infektionsrisiko. Dies ist insbesondere bei hochvulnerablen Personen problematisch. Insoweit muss der Ordnungsgeber hohe Anforderungen an die Ausnahmen stellen. Dem wird mit dem Erfordernis amtsärztliches Attest Rechnung getragen. Die Regelung bedeutet aber nicht, dass die Gesundheitsämter entsprechende Anträge unverzüglich und unter Zurückstellung von mindestens ebenso wichtigen Tätigkeiten zurückstellen müssen.

22. *Gibt es Ausnahmen zur Verpflichtung, den Mund-Nase-Schutz in der Einrichtung zu tragen, z. B. für Menschen mit einer Hörbehinderung?*

Ja. Soweit das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung grundsätzlich verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt:

- Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Wenn das Tragen des Mund-Nase-Schutzes für die gesamte Dauer nicht sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

23. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor oder außerhalb der Einrichtung für Spaziergänge zu treffen?*

Ja, ein Verlassen der Pflegeeinrichtung (z. B. zu Spaziergängen) ist möglich. Die Bewohnenden sind aber vor dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch die Pflegeheimleitung darauf hinzuweisen, dass außerhalb der Pflegeeinrichtung eine erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 bestehen kann. Auch sind sie zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln angehalten.

24. *Ist es möglich, dass Bewohnende eines Pflegeheims vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen oder eines Dritten Zeit verbringen (z. B. Besuch der Familie über das Wochenende)? Dürfen Sie danach wieder das Pflegeheim betreten?*

Beide Fragen sind grundsätzlich mit ja zu beantworten.

Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, dass Heimbewohner vorübergehend Zeit in der Häuslichkeit eines Angehörigen z. B. für einen Besuch übers Wochenende

verbringen. Jedoch sollte in der aktuellen pandemischen Situation überlegt werden, ob diese Besuche in der Häuslichkeit anderer Personen tatsächlich angebracht sind.

Auf jeden Fall sind sowohl die pflegebedürftige Person als auch die aufnehmende Person zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln angehalten und darüber auch durch die Einrichtungsleitung aufzuklären. Außerdem ist auch auf die erhöhten Gefahren einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 außerhalb der Einrichtung hinzuweisen.

Auch dürfen Bewohnende von Pflegeeinrichtungen die Einrichtung nach ihrer Rückkehr wieder betreten.

Zur Minimierung eines potentiellen Viruseintrages insbesondere aufgrund erhöhter Risikowerte und zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus kann es aber unerlässlich sein, dass die Pflegebedürftigen sich bei ihrer Rückkehr in die Einrichtung in eine vorübergehende Quarantäne zu begeben haben. Eine solche Maßnahme ist in der aktuellen pandemischen Situation aus epidemiologischer Sicht unabdingbar. Die Dauer der Quarantänemaßnahme soll möglichst gering sein und in der Regel zehn Tage nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigen sollen nach Rückkehr in die Einrichtung innerhalb von fünf Tagen das erste Mal getestet (PoC-Antigen-Test) werden. Die Dauer der Quarantäne ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) soweit möglich zu verkürzen.

25. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich von Gruppenaktivitäten?

Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume in Kleingruppen möglich zulässig. Sie sind auf die gleichen Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt. Insoweit sind z. B. auch gemeinsame Mahlzeiten der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereiches grundsätzlich möglich. Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen.

26. Gelten die Besuchsregelungen ebenfalls für Kurzzeitpflegeeinrichtungen?

Ja.

27. Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden?

Das ist möglich. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegebedürftigen lediglich für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Vor diesem Hintergrund sollten unbedingt Absprachen mit der Einrichtungsleitung gefunden werden, falls die Abwesenheit länger als 42 Kalendertage andauern könnte.

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der vollstationären Pflege mit ambulanten Pflegeleistungen zu kombinieren und unter Berücksichtigung des für die häusliche Pflege geltenden Budgets (§ 36 Abs. 3 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen

zur Berechnung etc. kann die zuständige Pflegekasse weitergehende Informationen bereitstellen. Auskunft bietet ebenso der regionale Pflegestützpunkt.

28. Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften?

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insofern gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

29. Was gilt hinsichtlich Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?

Ein „Normalbetrieb“ von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist zulässig, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. ein bestehendes auf die aktuelle Situation anzupassen. Dieses muss Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Das Schutzkonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

30. Welche Regelungen gelten für ambulante Pflegedienste?

Auch ambulante Pflegedienste haben ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erarbeiten. Auch hinsichtlich der Testmaßnahmen ab einem Risiko-Wert ab 50 gelten für das Personal eines ambulanten Pflegedienstes die Regelungen der stationären Pflege entsprechend. Das gilt im Übrigen auch hinsichtlich der Hygiene- und Schutzmaßnahmen einschließlich der Pflicht, eine FFP2-Maske bei den körpernahen Tätigkeiten an der zu pflegenden Person zu tragen.

31. Wie wird die Pflegebegutachtung zur Einstufung des Pflegegrades derzeit sichergestellt?

Um das Infektionsrisiko für pflegebedürftige, vorerkrankte und ältere Menschen zu vermindern, setzen die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) die persönlichen Pflegebegutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der eigenen Häuslichkeit und auch im Pflegeheim bis zum 15. Januar 2021 aus. Nur in Ausnahmefällen wird die Pflegebegutachtung im Hausbesuch durchgeführt. Die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgen bis auf weiteres mit Hilfe eines strukturierten Telefoninterviews. Ein entsprechender Fragebogen zur Vorbereitung der Pflegebegutachtung wurde dazu vom MDK online eingestellt. Weitergehende Informationen finden sich auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung: <https://www.mdk.de/>

32. Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotelandsverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechendes Hygiene- und Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei COVID19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

33. *Ich habe noch Fragen zu Pflegeleistungen, Pflegekosten, zur Sicherstellung meiner pflegerischen Versorgung bzw. die meines pflegebedürftigen Angehörigen etc.: An wen kann ich mich wenden?*

Grundsätzlich können Sie sich an Ihre zuständige Pflegekasse (die auch zugleich Ihre Krankenkasse ist) wenden. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein engmaschiges und neutrales Netzwerk von Pflegestützpunkten, das Sie gern umfänglich zum Thema Pflege – und nicht nur in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 – berät.

B. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen

1. *Wie sind die Besuchsregelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben?*

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten grundsätzlich auch für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

Eine spezielle Regelung gilt für Gruppenaktivitäten. Zwar sind Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der besonderen Wohnform mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ebenso wie bei vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten sind bei regelmäßigem Lüften der Räume möglich. Sie sind auf die gleichen Nutzerinnen und Nutzer beschränkt.

2. *Welche Betretensregelungen gelten bei Werkstätten für behinderte Menschen?*

Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, ist erlaubt, soweit im Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jedes Angebot hat ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept, das auch ein Impfkonzent enthält, zu erstellen bzw. an die aktuellen Umstände anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Die Angebotsleitung hat sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer der Angebote in Gruppen soweit möglich mit gleichbleibender Besetzung die Institution betreten und in Anspruch nehmen.

3. *Gelten die Betretensregelungen nur für WfbM?*

Nein. Diese Regelungen gelten auch für Tagesgruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderung.

4. *Was gilt für Leistungen der Frühförderung sowie für Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste?*

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sowie Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste dürfen erbracht werden, soweit bei dem Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht.

Es muss ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept bestehen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt.

Voraussetzung für die Förderung oder Betreuung ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer sowie gegebenenfalls Begleitpersonen gegenüber dem Personal mit Beginn der Förderung oder Betreuung bestätigen, dass bei ihnen keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktpersonen oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 sind.

Soweit es für den Erfolg der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung unabweisbar ist, kann der Leistende im Einzelfall vom Tragen des Mund-Nase-Schutzes absehen. Es bedarf für diese Ausnahme keiner ärztlichen Bescheinigung. Notwendig ist es aber, geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

5. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der WfbM oder Tagesgruppe getragen werden?*

- Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Tuch, Schal) oder durch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu bedecken.
- Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.
- Mitarbeitende der Einrichtung, des Angebots oder des Dienstes können die Mund-Nase-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit mit einem dauerhaften Abstand von mindestens 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

C. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote

Was gilt für die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des Sozialbereichs und des Gesundheitsbereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt?

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Personen in derselben Räumlichkeit sind grundsätzlich zulässig. Voraussetzungen sind, dass

1. Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden (Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den beratungssuchenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, Vorhandensein eines Sitzplatzes für alle beratungssuchenden Personen und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) oder eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes durch die beratende und die beratungssuchende Person und das regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten), ergriffen werden,
2. die beratungssuchenden Personen auf die Möglichkeiten des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts hingewiesen werden und
3. direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchgeführt werden.

D. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich

1. *Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?*

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII ist zulässig. Auch diese Tagesstätten haben ein Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erstellen.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, dürfen erbracht werden, soweit entsprechende Hygienestandards eingehalten werden.

2. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Angebote getragen werden?*
 - Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Tuch, Schal) oder durch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu bedecken.
 - Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

- Mitarbeitende der Einrichtung, des Angebots oder des Dienstes können die Mund-Nase-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit mit einem dauerhaften Abstand von mindestens 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werde.

E. Fragen in Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

1. Was gilt für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX?

Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist möglich, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich Testkonzept zu erstellen bzw. ein bestehendes an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Dieses muss Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Die Einrichtungsleitung hat sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden.

2. Was gilt hinsichtlich des Internatsbetriebs?

Die Ausführungen zu Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken gelten auch für den entsprechenden Internatsbetrieb.

3. Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Einrichtungen getragen werden?

- Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Tuch, Schal) oder durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken.
- Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.
- Mitarbeitende der Einrichtung, des Angebots oder des Dienstes können die Mund-Nase-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit mit einem dauerhaften Abstand von mindestens 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werde.

- In den Außenanlagen kann unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen und Mindestabstände auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder des medizinischen Mund-Nase-Schutzes verzichtet werden.

F. Sonstiges

Welche Regelungen gelten für Begegnungsstätten?

Da Begegnungsstätten keine Einrichtungen bzw. Angebote nach dem SGB IX, dem SGB XI oder dem SGB XII sind, finden die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO nicht direkt Anwendung. Soweit Gastronomie dort vorhanden ist, wird auf die entsprechenden Regelungen der Corona -LVO MV verwiesen. Im Übrigen liegt es nahe, sich an den Betretensregelungen für die Tagespflegen zu orientieren.